

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.1995

Geschäftszahl

95/07/0051

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0091 E 8. Oktober 1987 RS 2

(hier Erlöschen durch Zeitablauf)

Stammrechtssatz

Der "bisher Berechtigte" iSd § 29 Abs 1 WRG 1959 ist derjenige, dessen Wasserbenutzungsrecht erloschen ist (Hinweis auf E vom 13.7.1978, 2306/76, VwSlg 9616 A/1978). Der Erwerb einer Liegenschaft, die nicht (mehr) mit einem Wasserrecht verbunden ist, weil dieses schon vorher durch Verzicht erloschen war, macht nicht zum "bisher Berechtigten".

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070051.X01